

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 24. November 1891.

N<sup>o</sup> 91.

## Familienunterstützung bei Friedensübungen der Reserve und Landwehr.

Nach dem Geist unserer Heeresverfassung, der mit den Anschauungen im Volke durchaus übereinstimmt, ist der Dienst im Heere eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht. In Folge dessen werden auch besondere Entschädigungen für die Ausübung dieser Pflicht nicht geleistet. Dies gilt sowohl von der Dienstzeit im activen Heere, als auch von den Reserve- und Landwehrübungen. Die Militärbehörden pflegen indeß besondere häusliche und gewerbliche Verhältnisse, die die Lage des einzelnen waffenpflichtigen Mannes ungewöhnlich erschweren, gebührend zu berücksichtigen. Ein Unterschied besteht nun aber doch zwischen den Soldaten, der seine erste mehrjährige Dienstzeit abmacht, und dem Reservisten und Landwehrmann. Jener ist in der Regel ledig, dieser zum großen Theil Familienvater, und wenn die Uebungen der letzteren beiden Klassen auch nur nach Wochen zählen, so kann doch der Verlust des gewohnten Arbeitsverdienstes leicht hinreichen, um die Familie in eine Nothlage zu bringen. Zwar werden den Familien Einberufener oft von Dienstherren, Gemeinden, Vereinen u. dgl. Beihilfen gewährt; gleichwohl aber bleibt es erwünscht, daß durch Gesetz Vorsorge gegen drohende Nothlagen der Familien getroffen werde, was schließlich auch im militärischen Interesse liegt, weil hiervon eine Steigerung der Dienstfreudigkeit der Einberufenen zu erwarten ist.

Der Grundsatz, daß die Dienstpflicht eine Ehrenpflicht ist, schließt es aus, daß die Unterstützung der Familien in allen Fällen, also auch, wenn keine Bedürftigkeit vorliegt, gewährt werde und daß sie durch vollen Ersatz des Arbeitsverdienstes den Charakter einer Entschädigung, statt einer Beihilfe, annehme. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 erhalten von den Familien der zur Mobilmachung Einberufenen die Ehefrauen im Sommer mindestens 20, im Winter 30 Pf., die Kinder und andere unterstützungsberechtigte Personen mindestens 13 $\frac{1}{2}$  Pf. täglich. Der dem Reichstag seit Mai d. J. vorliegende Entwurf will für die Uebungen in Friedenszeiten und im Falle der Bedürftigkeit den Ehefrauen dieselben Sätze, für die Kinder u. dgl. 10 Pf. täglich als Beihilfe mindestens gewähren. Nach einer für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1887 aufgenommenen Statistik waren 172 006 Reservisten und Landwehrleute eingezogen. Von diesen hatten 69 364 einen eigenen Hausstand. Die durchschnittliche Uebungszeit der letzteren betrug 13,17 Tage. Die Mannschaften mit eigenem Hausstand hatten 66 001 Ehefrauen, 74 597 Kinder unter 14 Jahren und 11 572 sonstige Angehörige. Unter den 69 364 Mannschaften waren 4001 öffentliche Beamte und Lehrer, 5 367 selbstständige Landwirthe, Gutsbesitzer und Pächter, 11 521 selbstständige Gewerbetreibende, 2 004 Privatbeamte und Angestellte, 16 298 Gefellen und Gewerbegehilfen, 5 668 im Gefindedienste Befindliche, 22 301 Arbeiter, 1 967 in sonstigen Berufen, 178 ohne Beruf. Nimmt man an, daß die Familien der Privatbeamten, Gefellen, Diensthöten, Arbeiter und der unter sonstigen Beruf und ohne Beruf Aufgeführten (zusammen 48 466 Einberufene) unterstützungsbedürftig waren, so hätte sich ein Bedarf von rund 200 800 Mark an Beihilfen ergeben. Der Sommer 1887 mit nur rund 40 pCt. Familienvätern unter den Einberufenen konnte aber kein richtiges Bild liefern, da in ihm Uebungen der Landwehr-Infanterie überhaupt nicht, vielmehr eine verstärkte Heranziehung von Reservisten behufs Uebung in dem neuen Gewehr, stattgefunden hatten. Unter den Landwehrmännern ist natürlich der Procentsatz der Verheiratheten größer, weshalb die Bedarfssumme um 20 pCt. höher, nämlich auf 241 000 Mark, angenommen wurde. Eine weitere Erhöhung der Ziffern ist nothwendig, wenn

die Altersgrenze für den Unterstützungsanspruch der Kinder auf das 15. Lebensjahr, statt — wie bei den Erhebungen vorgesehn — auf das 14. Lebensjahr festgesetzt wird. Ueberdies können militärische Rücksichten zuweilen die Verlegung der Uebungen in die Wintermonate November bis April erfordern. Die zur Unterstützung erforderlichen Summen können daher auf etwa 320 000 Mark jährlich veranschlagt werden. — Schließlich würde auch noch eine Erweiterung der Uebungen des Beurlaubtenstandes von Einfluß sein. Nach dem neuen Etat für 1892/93 sollen rund 200 000 Mann der Reserve und Landwehr (ohne die bayerische Armee) zu Uebungen eingezogen werden, wozu bemerkt wird, daß geplant ist, künftig außer den besonderen Uebungsklassen (Offiziersaspiranten, ehemalige Einjährigfreiwillige, welche nicht Offiziersaspiranten sind, Volksschullehrer u. dgl.) durchschnittlich jeden Mann im Reserve- und Landwehrverhältnis zu je einer Uebung von 14 tägiger Dauer heranzuziehen.

Die Unterstützungspflicht soll zweckmäßig solchen Organen auferlegt werden, die in geeigneter örtlicher Begrenzung über Organe verfügen, deren Sachkunde eine zutreffende Beurtheilung der Verhältnisse, und deren Interesse eine vorsichtige Bemessung der Unterstützungsbeträge gewährleistet. Als solche Verbände bieten sich auch hier, wie für den Mobilmachungsfall, die durch das Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbände dar. Von den gezahlten Unterstützungen soll die Hälfte der festgesetzten Mindestbeträge aus Reichsmitteln erstattet werden.

## Parlamentsschau.

Der Reichstag hat am 17. November seine Thätigkeit mit der ersten Berathung des Gesetzentwurfs über die Bestrafung des Sklavenhandels wieder aufgenommen, der nach erläuternden Erklärungen des Dirigenten der Colonialabtheilung Dr. Rascher über die engen Grenzen und die Bedeutung der in einzelnen deutschen Colonien noch bestehenden und nicht sofort auszurottbaren Haus- und Schuldsclaverei einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern übergeben wurde. Eine Petition wegen Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Insassen der Gefangenen- und Besserungs-Anstalten führte eine lebhafte Erörterung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit einer solchen Maßregel herbei; sie wurde dem Reichskanzler als Material für die Revision der Gesetzgebung überwiesen. Eine andere Petition wegen Revision des Wuchergesetzes gab nicht minder zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß; bei dieser Gelegenheit theilte der Staatssecretär des Reichsjustizamts Dr. Bosse mit, daß die Reform der Wuchergesetzgebung in Angriff genommen sei und daß wohl demnächst auch eine Vorlage an den Reichstag gelangen werde; über die Frage der Abzahlungsgehalte schwebten gegenwärtig commissarische Berathungen; auch über den Hausirhandel würden von den beteiligten Ressorts Verhandlungen gepflogen.

Die weiteren Berathungen des Reichstags haben sich ausschließlich mit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz beschäftigt, deren wegen die Session im Mai nicht geschlossen, sondern nur vertagt wurde, um die Arbeiten der Commission nutzbar machen zu können. Der zweiten Berathung, die am Donnerstag (19. November) begann, liegen die Commissionsbeschlüsse zu Grunde. Zunächst wurde die Frage des Umfangs und der Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung den Commissionsbeschlüssen gemäß dahin entschieden, daß fortan auch die im Handelsgewerbe, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie in den Betrieben der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen versicherungs-

pflichtig seien. Auf der einen (freisinnigen) Seite wurde der Versuch gemacht, den Kreis der Versicherungspflichtigen mehr einzuschränken; auf der anderen (socialdemokratischen) Seite, ihn noch auf Hausindustrielle und Familienangehörige auszudehnen. Der Staatssecretär von Boetticher vertheidigte insbesondere die von freisinniger Seite beanstandete Ausdehnung des Gesetzes auf die Handlungsgehülfen, aus deren Kreisen selbst erst die Anregung hierzu hervorgegangen sei, nachdem von der bisherigen den Gemeinden zustehenden Befugniß, im Wege ortstatutarischer Vorschriften den Versicherungszwang für die Handlungsgehülfen einzuführen, nur in sehr vereinzelt Fällen Gebrauch gemacht worden sei. Der von socialdemokratischer Seite ferner beantragten Einbeziehung der Diensthöten und des ländlichen Gefindes in die Kategorien, für die die Versicherungspflicht durch ortstatutarische Vorschrift ausgesprochen werden kann, widersprach der Staatssecretär mit dem Hinweis, daß hiermit ein Eingriff in die Landesgesetzgebung vorgenommen werde, dessen Wirkung nicht überall erwünscht und nützlich sein werde; der Reichstag nahm denn auch hiervon Abstand. Ein weiterer von socialdemokratischer Seite gestellter Antrag, die Zeit, während deren Krankenunterstützung gewährt werden soll, über dreizehn Wochen hinaus auf 52 Wochen obligatorisch auszudehnen, wurde gleichfalls verworfen, nachdem der Staatssecretär von Boetticher betont hatte, daß man die Leistungen der Kassen nicht obligatorisch erweitern könne, ohne die Leistungsfähigkeit der Kassen und ihrer Mitglieder zu gefährden. Ferner wurde beschlossen, daß auch solche Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sich der Gemeinde-Krankenversicherung anschließen können, falls ihr Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Bei der Frage der Leistungen, zu denen die Krankenkassen verpflichtet sind, befürworteten die Socialdemokraten die Streichung der Bestimmung, daß das Krankengeld erst vom dritten Tage ab zu zahlen sei, während andere Anträge sich auf eine Definirung der zu gewährenden „ärztlichen Behandlung“ bezogen; es sollte vornehmlich die gesetzliche Pflicht der Hülfsleistung der Kassen durch approbirte Aerzte anerkannt werden. Aber alle Anträge wurden abgelehnt, letztere namentlich wegen der Schwierigkeiten, die es in manchen Fällen habe, approbirte Aerzte (auf dem Lande) zu erlangen; Staatssecretär von Boetticher hob namentlich hervor, daß es sich hier nicht um die Wahrung der Interessen des ärztlichen Standes, sondern um die Wahrung der Interessen der erkrankten Arbeiter handle und daß das Erforderniß der Herbeiziehung eines Arztes in vielen Fällen weder nöthig noch durchführbar sei, daß namentlich aber eine zweckmäßige Feststellung im Gesetz, wann ein Arzt herbeizuziehen sei und wann nicht, unmöglich sei; diesen Erwägungen gemäß fiel denn auch die Beschlußfassung aus. Ein Versuch, die Bedingungen, unter denen das Recht zum Bezuge des Krankengeldes erlischt (im Falle Betrugs, bei Krankheiten, die durch Trunksüchtigkeit, Schlägereien, Ausschweifungen u. entstehen) zu beschränken oder zu beseitigen, hatte keinen Erfolg. Bei der Unterstützung von Wöchnerinnen, die vier Wochen lang Krankengeld beziehen sollen, wurde die Frage, ob die Unterstützung nur ehelichen oder auch unehelichen Wöchnerinnen zu Theil werden soll, gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage nach dem Vorschlage der Commission dahin entschieden, daß auch uneheliche Wöchnerinnen des Krankengeldes theilhaftig werden dürfen.

Am Dienstag stand eine Interpellation des Centrums wegen Maßnahmen zur Hebung des Handwerkerstandes auf der Tagesordnung.

## Neuigkeiten aus der Verwaltung.

### Ausführung der Landgemeinde-Ordnung

Der Minister des Innern hat die erste Anweisung zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung und zwar über „die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung“ durch Circularverfügung an die Oberpräsidenten und Regierungen ergehen lassen. Dieser Anweisung entnehmen wir folgendes:

Mit dem am 1. April 1892 erfolgenden Inkrafttreten der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 hört die gesetzliche Befugniß der bisherigen Gemeindeversammlungen zur Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten auf, und es erlischt die Vollmacht der Mitglieder der bestehenden Ge-

meindevertretungen; doch bleiben die letzteren bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindeverbörden im Amte. Demgemäß ist die Bildung der neuen Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen in allen Landgemeinden der östlichen Provinzen so zeitig herbeizuführen, daß dieselben ihre Wirksamkeit thunlichst bald nach dem 1. April 1892 beginnen können. Zu den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder den Wahlberechtigten für den Fall der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung gehören unter den im § 41 Nr. 1 bis 5 angegebenen allgemeinen Voraussetzungen (deutsche Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w.) außer den im Gesetz näher bezeichneten Grundangehörigen und den vom 1. April 1892 ab zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche weder die an den Grundbesitz geknüpften Bedingungen erfüllen, noch ein Einkommen von mehr als 900 Mark beziehen, aber nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen sind.

Nach § 13 des Gesetzes können nun Gemeindeangehörige, die nicht mehr als 900 Mark Jahreseinkommen besitzen, durch einen von der Genehmigung des Kreis Ausschusses abhängigen Gemeindebeschluß ganz oder theilweise von den Gemeindeabgaben befreit werden; wird gänzliche Befreiung beschlossen, so verlieren diejenigen von dieser Befreiung Betroffenen, die nicht Wohnhaus- oder Grundbesitzer sind, ihr Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht, erfolgt nur eine Ermäßigung der Abgaben, so behalten auch die Nichtangehörigen dieses Recht.

An der erstmaligen Beschlußfassung darüber, ob die Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen oder von denselben freizulassen seien, sollen als vorzugsweise betheiligt, auch diejenigen nicht angehörigen Abgabepflichtigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung von einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindefasten herangezogen sind, theilzunehmen berechtigt sein, und diese Bestimmung soll auch auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung finden. Eine solche Beschlußfassung, welche zunächst für das Steuerjahr 1892/93 maßgebend ist, im übrigen aber auch für die folgenden Jahre so lange in Geltung bleibt, bis sie durch einen anderweiten Gemeinde-Beschluß, zutreffenden Falles unter Zustimmung des Kreis Ausschusses abgeändert wird, soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeigeführt werden. Um dieser letzteren Vorschrift zu entsprechen, muß der Kreis derjenigen Personen, welche an der zu dieser Beschlußfassung berufenen Gemeindeversammlung oder an der Wahl zu der hierzu berufenen Gemeindevertretung theilzunehmen befugt sind, bereits vor dem 1. April 1892 in einem geordneten Verfahren abgegrenzt werden, das sich verschiedenartig gestaltet, je nachdem die Beschlußfassung in einer Gemeindeversammlung oder in einer gewählten Gemeindevertretung zu erfolgen hat. Ersteres findet in denjenigen Gemeinden statt, in welchen zur Zeit keine Gemeindevertretung besteht und in denen die Gesamtzahl der Stimmberechtigten sich auf 40 oder weniger beläuft. Dagegen hat in denjenigen Gemeinden, in denen schon jetzt eine Gemeindevertretung besteht, sowie überall da, wo die Gesamtzahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, jene Beschlußfassung in einer gewählten Gemeindevertretung zu erfolgen.

Das Verfahren in Gemeinden ohne Gemeindevertretung ist folgendes: Die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften, Fiscus u. c.) muß unter Benutzung der Personenstandsaufnahme für die Veranlagung zur neuen Staatseinkommensteuer nach einem vorgeschriebenen Formulare bis Anfang Januar 1892 fertig gestellt werden. Vom 15. bis zum 30. Januar ist dann die Liste in einem vorher bekannt zu machenden Raume öffentlich auszulegen; während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über dessen Berechtigung dieser zu beschließen hat. Gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstehers kann innerhalb zweier Wochen bei dem Kreis Ausschusse geklagt werden; da diesen Klagen aber keine aufschiebende Wirkung gegeben ist, wird die Beendigung des gesammten Verfahrens bis Ende März leicht zu ermöglichen sein. Endlich haben die Gemeindevorsteher zu prüfen, ob die Forderung des Gesetzes, daß die Gemeindeversammlung zu zwei Dritteln aus Angehörigen bestehen muß, erfüllt ist; erweist sich die Zahl der nichtangehörigen Stimmberechtigten größer als ein Drittel der Gesamtzahl aller Stimmberechtigten, so sind von ihnen so viele Abgeordnete zu wählen, als nöthig ist, um der Vorschrift des Gesetzes zu genügen. Nunmehr ist von dem Gemeindevorsteher auf einen der ersten Tage des April eine Versammlung anzuberaumen, in der über die Heranziehung der Personen mit 660—900 Mark Jahreseinkommen zu den Gemeindeabgaben zu beschließen ist. Wird Befreiung dieser Gemeindeglieder beschlossen, so ist dann, die Genehmigung des Beschlusses durch den Kreis Ausschuss vorausgesetzt, die Liste der Stimmberechtigten entsprechend zu berichtigen. Zeigt sich dabei, daß die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, so ist eine Gemeindevertretung zu wählen; anderenfalls ist nur noch einmal zu prüfen, ob die Zahl der Angehörigen in richtigem Verhältniß zu der der Nichtangehörigen steht, und wenn nöthig die ent-

sprechende Aenderung vorzunehmen. Damit ist die Zusammensetzung der Gemeindeversammlungen in denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung nicht zu bilden ist, für das Jahr 1892/93 festgestellt.

## Politische Tagesfragen.

### Bei den Majestäten

im Neuen Palais bei Potsdam fand am 23. November eine Festtafel statt, zu der der Reichskanzler v. Caprivi, die Staatsminister v. Boetticher, Graf v. Zedlitz-Trübschler und v. Seyden, der Minister des königlichen Hauses v. Wedell, das Präsidium und die Schriftführer der Synode und verschiedene Mitglieder derselben Einladungen erhalten hatten.

Am Mittwoch gedenkt der Kaiser von Potsdam über Wittenberg nach Torgau zu fahren, um daselbst dem 150jährigen Jubiläum des Pionierbataillons v. Rauch Nr. 3 beizuwohnen. Auf dem Hinwege gedenkt der Kaiser in Wittenberg Parade über die Garnison abzuhalten und die Arbeiten an der Schlosskirche zu besichtigen. Sächsischen Blättern zufolge sieht man der Ankunft des Kaisers in Hummelshain am 26. Nov. zu einer vom Herzog von Altenburg gegebenen Jagd entgegen, zu der auch der Großherzog von Sachsen, Prinz Heinrich und andere Fürstlichkeiten geladen sind.

### Herr v. Giers,

der russische Minister des Auswärtigen, traf am Montag Abend mit dem Pariser Schnellzuge in Berlin ein. Zum Empfange des Ministers waren die gesammten Herren der russischen Botschaft, mit dem Botschafter Grafen Schuwalow und dem ersten Botschaftsrath Grafen Murawiew an der Spitze, auf dem Bahnhof Friedrichstraße anwesend. Am Dienstag Vormittag sollte Herr v. Giers von unserem Kaiser in Audienz empfangen werden und später einer Einladung zum Frühstück beim Reichskanzler folgen. Der russische Botschafter giebt am Mittwoch zu Ehren des Gastes ein Mahl.

### Ernterträge 1891.

Die auf Anregung des Reichskanzlers für das Reichsgebiet angeordneten Erhebungen über die diesjährige Ernte sind für Weizen und Roggen beendet. Die Zahlen beruhen auf Schätzungen sachverständiger Körperschaften und Behörden.

Nach den vom Reichsanzeiger mitgetheilten Tabellen beträgt der Erntertrag im Reiche für 1891: Roggen 6,3 Millionen Tonnen, Weizen 3,3 Millionen Tonnen. Für 1890 waren ermittelt an Roggen vorläufig 6,9 Millionen, definitiv 5,8 Millionen Tonnen, an Weizen vorläufig 3,5, definitiv 3,2 Millionen Tonnen. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1881/90 wurden jährlich geerntet: 5,8 Millionen Tonnen Roggen, 2,9 Millionen Tonnen Weizen. Die Ernte 1891 ist also für beide Fruchtarten und für das Reichsgebiet keineswegs besonders schlecht ausgefallen.

### Staatslotterie.

Das am 21. d. M. publicirte Gesetz vom 18. August d. J., das den Zwischenhandel mit preussischen Staatslotterielosen unter Strafe stellt, tritt mit dem Abschluß der gegenwärtig stattfindenden vierten Ziehung der 185. Lotterie in Wirksamkeit; es wird demgemäß der Vertrieb von Loosen der Staatslotterie bei der nächsten, im Januar k. J. beginnenden Lotterie ausschließlich den königlichen Lotterie-Einnehmern zustehen. Es wird dadurch den staatlichen Lotterie-Einnehmern ermöglicht, den bisherigen Spielern in den Privatkollekten sowie sonstigen Spielbewerbern, die schon lange Zeit vergeblich auf die Erwerbung von Loosen gewartet haben, einen größeren Vorrath von Loosen zum planmäßigen Preise zur Verfügung zu stellen. Den Klagen zahlreicher Spielbewerber über den Mangel an Loosen in den Staatskollekten wird außerdem auch dadurch abgeholfen werden können, daß von der nächsten Lotterie ab an Stelle der Achtellose Zehntel ausgegeben werden, die Zahl der Einzelabschnitte also nicht unerheblich vermehrt wird. Die bisher unbefriedigt gebliebenen Spielbewerber sowie diejenigen Spieler, welche bisher ihre Loose oder Loosentheile von den Loosenhändlern bezogen haben, werden nun bei der veränderten Geschäftslage gut thun, sich schon vor dem Beginn des Verkaufs der Loose zur nächsten Lotterie, also vor dem 7. December d. J., bei den königlichen Lotterie-Einnehmern zu melden.

### Naturalienpreise bei der Truppenverpflegung.

Der Militäretat für 1892/93 enthält im Ordinarium einen Mehrbedarf für fortlaufende Ausgaben in Höhe von 14,3 Millionen Mark. Diese Mehrausgabe ist zum großen Theil durch die Steigerung der Preise für die Naturalienverpflegung der Truppen veranlaßt. Allein für das preussische Contingent vertheuert sich der Posten Brot- und Fourageverpflegung um 4,8 Millionen Mark. Die Berechnung geschieht so, daß für den Bedarf von April bis 1. October 1892 die im October 1891 wirklich gezahlten Preise angelegt und für die zweite Hälfte des Jahresbedarfs, für den die künftige Ernte (1892) mit maßgebend ist, die Durchschnittspreise für einen längeren Zeitraum zu Grunde gelegt werden. Der Bedarf an Naturalien für die preussische Armee beträgt: 2802 Centner Weizen, 1830 932 Centner Roggen, 3470 241 Centner Hafer, 1641 570 Centner Heu, 2250 918 Centner Stroh. Wir lassen hier die Preise folgen, die im October 1891 wirklich gezahlt wurden und die sich (in Klammern) nach dem zehnjährigen Durchschnitt 1881/90 unter Weglassung des theuersten und des billigsten Jahres ergeben; für den Centner: Weizen 11,82 (9,22), Roggen 11,94 (7,58), Hafer 7,96 (7,23), Heu 2,72 (3,05), Stroh 2,33 (2,72) Mark.

### Nahrungsmittelcontrolle in Berlin.

Im Monat September wurden 339 Proben aus offenen Anläufen, 39 Proben aus geheimen untersucht. In 53 Fällen mußte die Waare beanstandet werden. Es waren eine Anzahl Butterproben mit Margarine, Schmalzproben mit anderen Fetten, Pflanzenöl und Stearin gemischt, Essig war in verschiedenen Fällen zu arm an Säuregehalt, Thüringer Wurst ein Mal künstlich gefärbt. In dem jüngst erschienenen Heft II Jahrgang 1891 der Vierteljahresschrift über die Fortschritte der Chemie über Nahrungs- und Genussmittel wird behauptet, laut Urtheil der 34. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts sei das Färben der Wurstwaren zulässig. In dem Urtheil dürfte es sich jedoch nicht um das Färben von Wurst, sondern um den Mißbrauch künstlicher Farbstoffe bei gemischten gekochten Fleischwaren, wie gefüllten Kalbsrouladen, gefüllten Wildschweinskopf etc, von denen  $\frac{1}{2}$  kg 3 Mark kostet, gehandelt haben. Das Gericht nahm an, daß, da die Waare überhaupt die fragliche Färbung ohne künstliche Farbe nicht annehmen konnte, diese Farbe auch nicht geeignet sei, zu täuschen, zumal bei dem Bildungsgrad der Klasse von Menschen, die solche Delikatessen zu kaufen pflegen. Bei der Färbung der Wurst dagegen soll dem Fleisch der Schein größerer Frische gegeben werden, was natürlich die Möglichkeit der Täuschung einschließt.

### Umwälzung in Brasilien.

Die Revolution gegen die dictatorische Regierung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien Marschalls da Fonseca ist allem Anschein nach siegreich gewesen. Nachdem sich namentlich Rio Grande do Sul erhoben hatte und die Truppen dieser Provinz gegen Rio de Janeiro zu ziehen drohten, ist in Rio selbst eine Bewegung gegen den Dictator ausgebrochen. Eine Depesche vom 25. November meldete, daß er die Präsidentschaft niedergelegt habe. Eine weitere, d. d. London, 24. November, lautet:

Wie dem „Reuter'schen Bureau“ aus Rio de Janeiro von gestern gemeldet wird, griffen die Aufständischen am Vormittag zunächst das Marine-Arsenal an, das sie nach kurzem Kampfe besetzten. Dabei sei ein Arbeiter getödtet, die Sandellaria-Kirche von einer Kugel getroffen, im Ganzen seien nur wenige Schüsse gewechselt worden. In Folge der entstandenen Panik seien Läden und Büreaux von den Besitzern Anfangs geschlossen worden, jetzt herrsche aber allgemeine Befriedigung über den Erfolg des Aufstandes. Das Cabinet habe demissionirt, der Belagerungszustand sei aufgehoben. Man glaube, daß der durch Fonseca aufgelöste Congreß wieder einberufen werde.

### Personalien.

Die Nachricht, daß Major v. Wisemann an der Lungenentzündung erkrankt ist, wird der „Post“ in einem Privatbriefe aus Kairo bestätigt. Major v. Wisemann soll ins deutsche Hospital. Sein Arzt habe erklärt, daß er sich ein Jahr lang ganz ruhig verhalten und nur seiner Gesundheit leben müsse.

Nach der Nat.-Ztg. wäre Geheimrath Dr. Werner v. Siemens an der Influenza ernstlich erkrankt. Wie das Blatt erfährt, stellten sich die ersten Krankheitserscheinungen ein, als Herr v. Siemens aus einer Sitzung der Akademie der Wissenschaften am vorigen Donnerstag nach seiner Wohnung zurückkehrte. Geheimer Rath Gerhardt ist als consultirender Arzt zugezogen worden.